

Allgemeine Geschäftsbedingungen
 der
CARSYNC GmbH
 für
Free, Smart, Premium und Individual Dienstleistungen
(AGB Allgemein)

Stand: August 2022

Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen	2
A.1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	2
A.2 Vertragsbestandteile und deren Änderung.....	3
A.3 Begriffsbestimmungen und technische Erläuterungen.....	4
A.4 Leistungsänderungsvorbehalt.....	5
A.5 Anpassungen des Leistungsumfangs durch den Kunden.....	5
A.6 Allgemeine Pflichten des Kunden.....	5
A.7 Beauftragung von Leistungen am Fahrzeug.....	6
A.8 Nutzung der Fahrzeuge durch Mitarbeiter für Privatfahrten und durch Dritte.....	7
A.9 Nutzung der Software.....	7
A.10 Lieferungen und Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt.....	8
A.11 Liefer- und Leistungszeiten, Service Level, Leistungsvorbehalte, höhere Gewalt.....	9
A.12 Montageleistungen bei Lieferung von Hardware durch CARSYNC.....	9
A.13 Nachunternehmereinsatz und CARSYNC-Partner.....	10
A.14 Zahlungsbedingungen, Einzugsermächtigung, SEPA-Lastschrift.....	10
A.15 Preise und Preisänderungen.....	11
A.16 Haftung von CARSYNC für Mängel und Schäden, Verjährung.....	11
A.17 Laufzeit des Vertrags, Kündigung, Abwicklung des Vertrages nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	13
A.18 30-Tages-Testphase.....	13
A.19 Pflichten der Vertragspartner bei Beendigung des Vertrags.....	14
A.20 Datenschutz.....	14
A.21 Schutzrechte.....	15
A.22 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung und Verpfändung.....	15
A.23 Schlussbestimmungen.....	15
Teil B: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Telematik“	16
B.1 Leistungsbeschreibung.....	16
B.2 Abhängigkeiten von weiteren Diensten.....	16
Teil C: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „digitale Führerscheinkontrolle“	16
C.1 Leistungsbeschreibung.....	16
C.2 Abhängigkeiten von weiteren Diensten, Verfügbarkeit von Dienstleistungen.....	16
C.3 Obliegenheiten des Kunden.....	17
Teil D: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Buchung“	17
D.1 Leistungsbeschreibung.....	17
D.2 Verantwortlichkeit für Einhaltung der Buchungsdaten.....	17
Teil E: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Disposition“	18
E.1 Leistungsbeschreibung.....	18
E.2 Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Abhängigkeiten von weiteren Diensten.....	18

Teil F: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „elektronisches Fahrtenbuch“	18
F.1 Leistungsbeschreibung	18
F.2 Anerkennung des elektronischen Fahrtenbuchs durch die Finanzbehörden	18
F.3 Verfügbarkeit der Dienstleistungen, Abhängigkeit von Diensten Dritter.....	19
F.4 Einsichtsrecht der Finanzbehörden, Kostenerstattung durch den Kunden.....	19
Teil G: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Fahrer-UVV“	19
G.1 Leistungsbeschreibung	19
G.2 Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	20
Teil H: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Zahlungsmanagement“	20
H.1 Zahlungsmodalitäten.....	20
H.2 Einrichtung, Führung und Liquidität des Abwicklungskontos	20
H.3 Widerruf der Verfügungsberechtigung	22
Teil I: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Schadenmanagement/Leasingrückläufermanagement“	22
I.1 Leistungsbeschreibung	22
I.2 Obliegenheiten des Kunden	23
I.3 Exklusivität.....	23
I.4 Weitergabe von Informationen Dritte	23
I.5 Beauftragung Dritter.....	23
Teil J: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Aussteuerungsmanagement“	24
J.1 Leistungsbeschreibung	24
J.2 Entstehen und Umfang der wechselseitigen Hauptleistungspflichten.....	24
J.3 Exklusivität.....	24
Teil K: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „CarConfigurator“	24
K.1 Leistungsbeschreibung	24
K.2 Leistungspflichten von CARSYNC	25
K.3 Fahrzeugkonfigurations- und Baubarkeitsdaten	25
Teil M: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „THG-Quotenhandel“	25
M.1 Verweis auf weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	25

Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen

A.1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch AGB oder AGB Allgemein genannt) gelten für Verträge zwischen der CARSYNC GmbH (im Folgenden auch CARSYNC genannt) und ihrem Vertragspartner (im Folgenden Kunde genannt) über Leistungen der CARSYNC aus den Produktgruppen Free, Smart, Premium, Individual (Allgemein).
2. Diese AGB gelten auch für zukünftig geschlossene Verträge zwischen CARSYNC und dem Kunden über Leistungen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der zukünftigen Verträge jeweils gültigen Fassung, ohne dass auf die Geltung dieser AGB hingewiesen werden muss. Werden dagegen zu einem bereits bestehenden Vertrag Ergänzungsvereinbarungen geschlossen, insb. Zusatzleistungen gebucht, gelten diese AGB in der für den Hauptvertrag maßgeblichen Fassung.

3. Ergänzend zu den im Teil A dieser AGB geregelten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die in den Teilen B bis K geregelten besonderen Vertragsbedingungen für folgende Leistungsbausteine (Module), die vom Kunden individuell bei Vertragsschluss ausgewählt oder nach Vertragsschluss zugebucht und abgewählt werden können:
- a) Für das Modul „**Telematik**“ einschließlich des Erwerbs der zugehörigen Hardware durch den Kunden gilt zusätzlich **Teil B** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - b) Für das Modul „**digitale Führerscheinkontrolle**“ einschließlich des Erwerbs der zugehörigen Führerschein-Lesestationen und Führerscheinlabel durch den Kunden gilt zusätzlich **Teil C** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - c) Für das Modul „**Buchung**“ gilt zusätzlich **Teil D** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - d) Für das Modul „**Disposition**“ gilt zusätzlich **Teil E** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - e) Für das Modul „**elektronisches Fahrtenbuch**“ einschließlich des Erwerbs der zugehörigen Führerscheinlabel und Hardware gilt zusätzlich **Teil F** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - f) Für das Modul „**Fahrer-UVV**“ gilt zusätzlich **Teil G** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - g) Für das Modul „**Zahlungsmanagement**“ gilt zusätzlich **Teil H** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - h) Für das Modul „**Schadenmanagement/Leasingrückläufer**“ gilt zusätzlich **Teil I** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - i) Für das Modul „**Aussteuerungsmanagement**“ gilt zusätzlich **Teil J** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - j) Für das Modul „**CarConfigurator**“ gilt zusätzlich **Teil K** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit die besonderen Vertragsbedingungen der Teile B bis K mehrerer vom Kunden gebuchter Module sich widersprechen, gelten die Besonderen Vertragsbedingungen des in alphabetischer Reihenfolge zuerst geregelten Moduls auch für die anderen vom Widerspruch betroffenen Module.

A.2 Vertragsbestandteile und deren Änderung

1. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern CARSYNC ihrer Geltung nicht ausdrücklich zustimmt. CARSYNC widerspricht der Geltung solcher nicht ausdrücklich vereinbarter Bedingungen des Kunden ausdrücklich und auch für die Zukunft.
2. CARSYNC ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen, und wird den Kunden auf eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen durch Übersendung einer Neufassung in Textform, in der die Änderungen hervorgehoben sind, hinweisen. Die Änderung gilt als vom Kunden angenommen, wenn er ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Neufassung Textform widerspricht oder die Änderung für den Kunden unzumutbar ist. Im Fall des rechtzeitigen Widerspruchs gelten die bisherigen AGB unverändert fort; CARSYNC ist jedoch berechtigt, den Vertrag binnen einem Monat nach Ablauf der Widerspruchsfrist mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere Vertragsbestandteile in eine andere Sprache übersetzt, ist für die Auslegung des Vertrags ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

A.3 Begriffsbestimmungen und technische Erläuterungen

Anlasserunterbrechung: Die Log-Box verfügt über eine Anlasserunterbrechung, die bewirkt, dass das Fahrzeug erst nach einer erfolgreichen Fahrerauthentifizierung gestartet werden kann.

Arbeitstage: Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24.12., 31.12. und gesetzlicher Feiertage am Geschäftssitz des Kunden oder CARSYNCS.

Berechtigter Fahrer: Jede natürliche Person, die vom Kunden in der Software als Fahrer registriert ist und vom Kunden gegenüber CARSYNC zur Nutzung der Fahrzeuge für Geschäfts- und/oder Privatfahrten berechtigt wurde.

CARSYNC: CARSYNC GmbH.

Carsync-Portal: Internetbasiertes Programm, über das der Kunde je nach vereinbartem Leistungsumfang seine Fahrzeuge, deren Daten, Kosten und Zustände verwalten und einsehen, Fahrten buchen sowie Mitarbeitern die Berechtigung zu Privat- und/oder Geschäftsfahrten erteilen und entziehen kann. Im Carsync-Portal werden die aus der im Fahrzeug einzubauenden Log-Box übertragenen Fahrzeug- und Fahrt-Informationen dargestellt. fleetXweb ist ebenfalls Bestandteil des Carsync-Portals.

Erwerb: Anmietung oder Kauf körperlicher Sachen durch den Kunden von CARSYNC oder sonstige Besitzüberlassung körperlicher Sachen durch CARSYNC an den Kunden.

Fahrer: Jede natürliche Person, die ein Fahrzeug führt.

Fahrerauthentifizierung: Vorgang, bei dem der Fahrer vor Antritt einer Fahrt seine gegenwärtige Berechtigung zum Führen des Fahrzeugs mittels elektronischer Komponenten nachweist.

Fahrt: Reise des berechtigten Fahrers mit einem Fahrzeug vom ersten Öffnen bis zum letzten Verschließen des Fahrzeugs während der Reise. Unerheblich ist, ob die Fahrt geschäftlichen Zwecken des Kunden dient.

Fahrzeug: Kraftfahrzeug des Kunden, für das CARSYNC die vertraglich vereinbarten Leistungen (ganz oder teilweise) schuldet.

fleetXweb: digitale Fahrzeugakte, Verwaltungssoftware für die operativen Dienstleistungen, die CARSYNC im Rahmen des Fuhrparkmanagement durchführt

Flotte: Gesamtheit der Fahrzeuge.

Führerscheinlabel: Das Führerscheinlabel ist ein RFID-basierter Aufkleber, der auf dem Führerschein aufgeklebt werden kann. Er enthält einen passiven Transponder, der in Reichweite einer Führerschein-Lesestation über elektromagnetische Wellen die Identifikationsdaten des ihm zuvor in der Software zugeordneten Führerscheins überträgt. Jedes Führerscheinlabel kann nur für einen Führerschein verwendet werden. Um eine Umgehung der Identifizierungs- und Authentifizierungsfunktion zu verhindern, wird die Funktionalität des Führerscheinlabels beim Entfernen vom Führerschein zerstört.

Führerschein-Lesestation: Gerät, das die Daten eines Führerscheinlabels mittels eines aktiven Transponders auslesen kann. Nach dem Erkennen des Führerscheinlabels wird eine Information über das Internet (je nach Lesestation per GSM oder kabelbasiert) oder im Fall der zentralen Prüfstation im Unternehmen des Kunden per SMS an die Datenbank der Software gesendet und dort gespeichert, dass der Führerschein überprüft wurde.

Hardware: Gesamtheit der dem Kunden im Rahmen des Vertrags überlassenen bzw. zu überlassenden körperlichen Sachen, z. B. Log-Box, Log-Touch, Führerschein-Lesestationen.

Kunde: Natürliche oder juristische Person, die mit CARSYNC einen dem Geltungsbereich dieser AGB unterfallenden Vertrag geschlossen hat.

Log-Box: Elektronisches Gerät zum Einbau in die Fahrzeuge. Die Log-Box ist entweder an das Fahrzeugbussystem oder den On-Board-Diagnose-Anschluss (OBD2) in der Fahrerkabine angeschlossen. Die Log-Box ist für die Erfassung und Übertragung von Positions- und Fahrtinformationen einschließlich der Zeit der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs durch den Kunden und der Länge der während der Nutzung gefahrenen Strecke verantwortlich. Positionsdaten werden von der Log-Box per GPS-Satellitenortung gewonnen. Die Länge der gefahrenen Strecke wird aus der Differenz der vom Bordcomputer des Fahrzeugs bereitgestellten Kilometerstände bei Fahrtantritt und Fahrtende ermittelt. Die

Kommunikation zwischen der Log-Box und dem CARSYNC-Portal erfolgt automatisch über ein GSM-, UMTS- oder GPRS-Mobilfunknetz.

Log-System: Der Begriff Log-System umfasst alle Hardware-Komponenten, das Carsync-Portal und die Telematikdienstleistungen sowie die Log-Portaldienstleistungen.

Log-Touch: Elektronisches Gerät im Fahrzeug, das zur Identifikation des Fahrers dient und technisch über unterschiedliche Möglichkeiten Anwendung findet. Je nach Vereinbarung und Verfügbarkeit kommen RFID-, Smartcard-, oder Touchpanel-basierte Lösungen zum Einsatz. Das Log-Touch kann über die Identifikation des Fahrers hinaus Anwendungsprogramme verarbeiten, mit denen kundenspezifische Programme wie Arbeitszeiterfassung oder Auftragsmanagement angewendet werden.

Software: Die Software besteht aus dem Frontend (Carsync-Portal) und dem Backend (Serversoftware und Datenbank zum Empfang, Verarbeiten, Speichern und Visualisieren der Daten).

Transporteur: Von CARSYNC mit dem Versand von körperlichen Sachen an den Kunden beauftragter Spediteur, Frachtführer oder sonstiger Dritter.

Werkstattnetz: Bundesweites Abwicklungsnetz von Partnerwerkstätten, exklusiver Verbund von Vertragswerkstätten der CARSYNC, die für die CARSYNC Kunden auf Leistungsempfängerprinzip oder als Erfüllungsgehilfe für CARSYNC Schadenmanagementdienstleistungen erbringen. Dienstleister werden Mitglied über den Abschluss eines Rahmenvertrags mit festgelegten Standarddienstleistungen.

A.4 Leistungsänderungsvorbehalt

Aufgrund der vielen Innovationszyklen bleiben Änderungen von technischen Spezifikationen vorbehalten. CARSYNC ist im Übrigen berechtigt, auch andere als die bestellten Produkte und Geräte zu liefern, wenn die technische Spezifikation mindestens gleichwertig ist und dem Kunden keine Mehrkosten entstehen.

A.5 Anpassungen des Leistungsumfangs durch den Kunden

1. Der Leistungsumfang kann durch Vereinbarung zusätzlicher Leistungsbausteine erweitert werden.
2. Der Kunde kann Leistungsbausteine, die er nach Abschluss des Hauptvertrags zugebucht hat oder für die bei Abschluss des Hauptvertrags eine Vergütung gesondert ausgewiesen ist, nach folgenden Maßgaben kündigen, ohne den Hauptvertrag kündigen zu müssen:
 - a) Ist für den Hauptvertrag eine Laufzeit vereinbart, kann der Kunde der Verlängerung der Laufzeit einzelner Leistungsbausteine zu den Zeitpunkten und mit den Fristen widersprechen, zu denen er der Verlängerung der Laufzeit des Hauptvertrags widersprechen könnte.
 - b) Ist für den Hauptvertrag keine Laufzeit vereinbart, kann der Kunde einzelne Leistungsbausteine zu den Zeitpunkten und mit den Fristen kündigen, zu denen er den Hauptvertrag kündigen könnte.
3. Der Kunde kann nach Vertragsschluss Fahrzeuge und berechtigte Fahrer im Carsync-Portal anlegen und abmelden, insb. CARSYNC mit der Beschaffung neuer Fahrzeuge beauftragen. Die Entgelte für neu angelegte Fahrzeuge und berechtigte Fahrer sind ab dem Kalendermonat der Anlage der Fahrzeuge bzw. Fahrer im System, bei von CARSYNC neu zu beschaffenden Fahrzeugen ab dem Kalendermonat der amtlichen Zulassung auf den Kunden geschuldet. Für im System abgemeldete Fahrzeuge und berechtigte Fahrer endet die Vergütungspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

A.6 Allgemeine Pflichten des Kunden

1. Der Kunde wird CARSYNC jede Änderung seines Namens, seiner Rechtsform, seiner Postanschrift und – bei Vereinbarung kostenpflichtiger Tarife bzw. Module – seiner Bankverbindung sowie seiner vertretungsberechtigten Personen unverzüglich mitteilen.

2. Soweit der Kunde nicht lediglich den Tarif Free oder Smart gebucht hat, gilt: Der Kunde wird CARSYNC alle Informationen und Unterlagen, die den Kunden, seine berechtigten Fahrer oder seine Fahrzeuge (jeweils einschließlich deren Beziehung zu Dritten) betreffen und die CARSYNC zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt, unentgeltlich und rechtzeitig übergeben. Dies gilt auch für Unterlagen und Informationen, die der Kunde während der Vertragslaufzeit erhält (z. B. Rechnungen für Erwerb, Leasing, Betankung, Reparatur und Versicherung der Fahrzeuge sowie Steuer- und Gebührenbescheide); diese sind CARSYNC un- aufgefordert zu übergeben. Der Kunde ist berechtigt, seine Vertragspartner anzuweisen, auf den Kunden ausgestellte Rechnungen unmittelbar an CARSYNC zu senden; der Vertrags- partner soll dabei die Kundennummer/Vertragsnummer angeben, unter der der Kunde bei CARSYNC geführt wird.
3. Soweit CARSYNC Leistungen an den Fahrzeugen schuldet, gilt: Der Kunde gewährleistet, dass CARSYNC zu den vereinbarten Zeiten an den vereinbarten Orten Zugang zu den Fahr- zeugen hat, um die geschuldeten Leistungen erbringen zu können. Zeiten und Orte gelten als vereinbart, wenn CARSYNC diese dem Kunden mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit- geteilt und der Kunde diesen nicht zwei Arbeitstage zuvor widersprochen hat und das be- troffene Fahrzeug nicht bereits zur angekündigten Zeit für eine Fahrt gebucht ist.
4. Der Kunde hat ihm zur Nutzung überlassene Hardware, die ihm nicht übereignet wurde, pfleg- lich zu behandeln und sicher aufzubewahren.
5. Der Kunde hat Störungen an der Software oder ihm zur Nutzung überlassener Hardware un- verzüglich bei CARSYNC anzuzeigen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, Updates und Einstellungen der Firmware auf der Hardware durch CARSYNC, die zum vertragsgemäßen Betrieb der Hardware erforderlich sind, zuzulassen.
7. Der Kunde unterlässt es, die Gehäuse der Hardware zu öffnen oder die auf der Hardware installierte Firmware zu ändern. Der Kunde unterlässt es insbesondere, die Bestandteile der Hardware zu verändern oder für andere als nach dem Vertrag vorausgesetzte Zwecke zu verwenden. Instandhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich durch CARSYNC oder von CAR- SYNC benannte Dritte durchgeführt werden.
8. Der Kunde unterlässt es, die in der Hardware enthaltenen SIM-Karten zu entfernen und für andere als nach diesem Vertrag vorausgesetzte Zwecke zu verwenden. Der Kunde wird CAR- SYNC unverzüglich informieren, wenn er feststellt, dass die SIM-Karte aus einer Hardware entfernt wurde.
9. Der Einsatz der Log-Box kann Fehlermeldungen im Bordcomputer eines Fahrzeugs verursa- chen. Dem Kunden obliegt es bei eigenem Kontakt mit Abschleppdiensten, Werkstattpersonal o. ä., diese über den Einbau der Log-Box zu informieren.
10. Der Kunde hat Personen, denen er Zugriff auf das Carsync-Portal oder dessen Nutzung ge- währt, über seine Pflichten und Obliegenheiten aus § A.9 Abs. 4, Abs. 7, Abs. 10 und Abs. 11 zu informieren und deren Einhaltung durch diese Personen sicherzustellen.
11. Wenn CARSYNC Leistungen an den Fahrzeugen oder die Lieferung von Hardware schuldet, hat der Kunde hat die berechtigten Fahrer und sonstigen mit dem Umgang mit den Fahrzeu- gen oder der Hardware betrauten oder dazu von ihm berechtigten Personen über seine Pflich- ten und Obliegenheiten aus den Absätzen 3 bis 9 zu informieren und deren Einhaltung durch diese Personen sicherzustellen.

A.7 Beauftragung von Leistungen am Fahrzeug

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet CARSYNC keine unmittel- baren Dienst- oder Werkleistungen am Fahrzeug (einschließlich Abschleppvorgängen) selbst, sondern beauftragt diese bei Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden in seinem Werkstattnetz. CARSYNC bereitet die Beauftragung vor, steuert die Ausführung zwischen dem Kunden und dem Dritten, prüft und koordiniert die Abrechnung und Bezahlung.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für Versicherungsverträge (Haftpflicht, Kasko etc.), Leasing- und Kaufverträge sowie Verträge zur Beschaffung von Ersatz-, Verbrauchs- und Ausrüstungsteilen für die Fahrzeuge.
3. Sind solche Leistungen jedoch vereinbart, stellt der Kunde CARSYNC auf Verlangen schriftliche Vollmachtsurkunden zur Vorlage bei den Vertragspartnern des Kunden aus.

A.8 Nutzung der Fahrzeuge durch Mitarbeiter für Privatfahrten und durch Dritte

1. Falls zwischen dem Kunden und CARSYNC vereinbart ist, dass vom Kunden benannte Personen die Fahrzeuge für Privatfahrten nutzen dürfen, gilt Folgendes:
 - a) Der Kunde benennt CARSYNC die natürlichen Personen, die berechtigt sind, die Fahrzeuge über das Carsync-Portal für Privatfahrten zu buchen und zu nutzen.
 - b) Die Nutzung für Privatfahrten erfolgt im Rahmen einer zwischen dem Fahrer und dem Kunden zu schließenden Vertragsbeziehung. Der Nutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Fahrer kann über das Carsync-Portal unter Vermittlung CARSYNCS auf Grundlage vom Kunden vorgegebener Entgelt-, Nutzungs- oder Vertragsbedingungen erfolgen. CARSYNC stellt dem Kunden auf Anfrage Muster-AGB zur Verfügung.
 - c) CARSYNC haftet dem Kunden nicht für die Richtigkeit der Kategorisierung der Nutzung als Privatfahrt oder Geschäftsfahrt durch den Fahrer und dessen Einhaltung der zwischen ihm und dem Kunden vereinbarten Vertrags- oder Nutzungsbedingungen.
 - d) Soweit im Vertrag zwischen CARSYNC und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, unterliegt die Nutzung der Fahrzeuge für Privatfahrten keinen zeitlichen Beschränkungen oder Mengenkontingenten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die zeitliche und mengenmäßige Nutzung der Fahrzeuge für Privatfahrten mit den von ihm berechtigten Personen abzustimmen.
 - e) Der Kunde kann die Berechtigung einzelner Personen zur Nutzung der Fahrzeuge für Privatfahrten jederzeit fristlos oder mit beliebiger Frist zurückziehen. Hat die Person bereits Fahrten für einen Zeitraum nach Entzug der Berechtigung gebucht, stellt der Kunde CARSYNC von etwaigen Ansprüchen der Person gegen CARSYNC aus der Versagung der gebuchten Nutzung frei.
2. Falls zwischen dem Kunden und CARSYNC vereinbart ist, dass dritte Personen die Fahrzeuge ohne vorherige Erteilung einer Berechtigung durch den Kunden nutzen dürfen, gelten Abs. 1 lit. b bis lit. e entsprechend.

A.9 Nutzung der Software

1. Für den Zugang zum Carsync benötigt der Kunde einen nicht von CARSYNC geschuldeten Internet-Zugang und eine geeignete Browser-Software (Mozilla Firefox, Internet Explorer, Microsoft Edge, Safari, Chrome, Opera, jeweils die aktuelle Version).
2. Der Kunde benennt CARSYNC mit Vertragsbeginn einen administrativen Ansprechpartner (Fleetmanager). Dieser erhält vertrauliche Zugangsdaten für das Carsync-Portal wie Nutzername und Passwort mit Administrationsrechten. Diese Zugangsdaten sind nur dem Ansprechpartner bekannt. Insbesondere das bekannt gegebene Passwort ist vom administrativen Ansprechpartner unmittelbar nach Erstzugang aus Sicherheitsgründen zu ändern.
3. Der Kunde hat die Möglichkeit, weiteren Benutzern durch Erstellung weiterer Zugangsdaten die Nutzung des Carsync-Portals zu ermöglichen. Die Vergabe weiterer Administrationsrechte ist möglich und erfolgt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.
4. Der Kunde verpflichtet die von ihm berechtigten Nutzer, durch sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinerlei Kenntnis dieser Daten erlangen können. Wir verweisen auf § A.7 Abs. 10.
5. Die Zugangsdaten berechtigen den Kunden bzw. die von ihm berechtigten Nutzer zum Zugang und zur Nutzung des Carsync-Portals, insbesondere, abhängig von den verliehenen Rechten und den vereinbarten Tarifen und Leistungsbausteinen, zur Abfrage und Anzeige

empfangener Daten, zur persönlichen Konfiguration des Carsync-Portals, zum Versand von Textnachrichten und Konfigurationsdaten, zur Einrichtung und Verwaltung weiterer Nutzer, zur Berechtigung von Personen zur Buchung der Fahrzeuge für Privatfahrten, zum Anlegen und Verwalten von Fahrern und Fahrzeugen sowie zur Überprüfung der erfolgten Kontrolle der Führerscheine oder Unterweisungen der Fahrer.

6. Wird durch unsachgemäßen Umgang mit den Zugangsdaten des Kunden durch den Kunden unberechtigten Dritten der Zugang zum Carsync-Portal ermöglicht und werden durch den unberechtigten, missbräuchlichen Zugang Kosten bei CARSYNC verursacht, haftet der Kunde für diese Kosten.
7. Stellt der Kunde nicht autorisierten oder missbräuchlichen Zugang zum Carsync-Portal unter Verwendung von Zugangsdaten seines Fleetmanagers oder seiner berechtigten Nutzer fest, wird er CARSYNC hierüber unverzüglich informieren. CARSYNC wird nach Eingang der Mitteilung des Kunden schnellstmöglich den Zugang zum Carsync-Portal mit den bisherigen Zugangsdaten unterbinden und dem Fleetmanager neue Zugangsdaten bereitstellen. CARSYNC ist berechtigt, den hierfür entstehenden Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde hat den Missbrauch der Zugangsdaten nicht zu vertreten.
8. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übertragung oder Überlassung der serverseitigen Programmdateien sowie des Programmcodes zur lokalen Speicherung der Software. Ebenfalls ist dem Kunden Zugriff auf die Systemebene des Servers („Root-Access“) nicht gestattet.
9. CARSYNC ist berechtigt, die Backend-Software von Dritten auf zentralen Servern betreiben zu lassen, wenn die Dritten sich gegenüber CARSYNC zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Daten des Kunden, der Fahrtdaten sowie der personenbezogenen Daten der berechtigten Nutzer und Fahrer verpflichtet haben.
10. Der Kunde unterlässt es, die Software zu kopieren, zu verändern oder anderweitig als über den Arbeitsspeicher bzw. Cache seines Browsers oder als App auf seinen iOS- oder Android-Geräten zu speichern oder einzusetzen. Der Kunde unterlässt es insbesondere, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen. Der Kunde verwirkt für jede Zuwiderhandlung gegen Satz 1 oder 2 eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00. Bei andauernden Zuwiderhandlungen ist die Vertragsstrafe gemäß Satz 3 für jeden Monat neu verwirkt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird nicht verwirkt, wenn der Kunde den Verstoß nicht zu vertreten hat.
11. CARSYNC ist berechtigt, die Funktionen der Software und/oder der Hardware vorübergehend auszusetzen oder einzuschränken, solange und soweit dies für erforderliche Instandhaltungsarbeiten an der Hardware einschließlich dessen Firmware oder an der die Software betreibenden technischen Infrastruktur notwendig ist, insbesondere um unvorhergesehene Fehlfunktionen zu beheben oder Sicherheitslücken zu schließen. CARSYNC wird den Kunden über den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Funktionseinschränkungen informieren, sobald und soweit dies möglich ist.

A.10 Lieferungen und Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

1. CARSYNC ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a) diese vereinbart sind oder
 - b) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und ihm durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder CARSYNC sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt hat.
2. Ist die Lieferung einer Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort vereinbart und erfolgt der Transport nicht durch CARSYNC, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Sache durch CARSYNC an den Transporteur (Beginn des Verladevorgangs durch den Transporteur) auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an den Kunden über. Auf Verlangen des Kunden schließt

CARSYNC eine Transportversicherung über den Wert der Lieferung ab. Die Kosten in Höhe von 1,0 % des mit dem Kunden vereinbarten Kaufpreises bzw. 10 % der mit dem Kunden für ein Jahr vereinbarten Miete trägt der Kunde.

3. Das Eigentum an zum Kauf bestellten Sachen geht erst mit vollständiger Zahlung des jeweiligen Kaufpreises für die bestellten Sachen auf den Kunden über. In Hardware enthaltene SIM-Karten werden in keinem Fall verkauft und gehen nicht ins Eigentum des Kunden über.

A.11 Liefer- und Leistungszeiten, Service Level, Leistungsvorbehalte, höhere Gewalt

1. Bei vereinbarter Lieferung ist eine vereinbarte Leistungszeit eingehalten, wenn die zu liefernde Sache innerhalb der Frist an den Transporteur übergeben wurde und CARSYNC etwaige Verzögerungen beim Transport nicht zu vertreten hat.
2. Wird CARSYNC an der rechtzeitigen Leistung durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und weder von CARSYNC noch ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Transportbehinderungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen sowie die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem zuverlässigen Zulieferer) gehindert, verschiebt sich der Leistungstermin um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Frist zur Wiederaufnahme der Leistung. CARSYNC wird den Kunden unverzüglich über die Störungen informieren.
3. Beträgt der Zeitraum, um den sich der Leistungstermin nach Absatz 2 oder/und wegen einer vom Kunden trotz fruchtlosen Ablaufs einer gesetzten angemessenen Frist unterlassenen Mitwirkungsleistung verschiebt, mindestens drei Monate oder muss CARSYNC die Leistung nach § 275 BGB nicht erbringen, ist CARSYNC berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
4. Soweit dem Kunden wegen der Verzögerung der Leistung nach Absatz 2 die Annahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden beim Entfall der Leistungspflicht CARSYNCS nach § 275 BGB bleiben unberührt.

A.12 Montageleistungen bei Lieferung von Hardware durch CARSYNC

1. Montageleistungen schuldet CARSYNC nur, soweit dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist. Bei Vereinbarung von Montageleistungen durch CARSYNC stellt der Kunde CARSYNC seine Fahrzeuge bzw. Räumlichkeiten für die Dauer eines vereinbarten Termins für von CARSYNC zu erbringende Montageleistungen sowie für Instandhaltungsarbeiten unentgeltlich zur Verfügung. Ein vereinbarter Termin für Montageleistungen kann durch den Kunden bis fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Datum in Textform kostenfrei abgesagt oder verschoben werden. Wird der vereinbarte Termin durch den Kunden nicht eingehalten oder vom Kunden nicht fristgerecht abgesagt oder verschoben, zahlt der Kunde eine Entschädigungspauschale von 75 EUR.
2. Soweit CARSYNC keine Montageleistungen schuldet, gilt Folgendes:
 - a) Der Einbau der Hardware in das Fahrzeug erfolgt durch den Kunden auf eigene Verantwortung. Dem Kunden obliegt es, sich vor dem Einbau der Hardware bei dem Verkäufer und Hersteller seines Fahrzeugs zu informieren, ob der Einbau der Hardware Auswirkungen auf die Gewährleistung des Verkäufers oder eine Garantie des Herstellers des Fahrzeugs hat.
 - b) Log-Boxen und andere im Fahrzeug einzubauende Hardware, die nicht ausschließlich an den On-Board-Diagnose-Anschluss (OBD2) in der Fahrerkabine anzuschließen sind, soll der Kunde nur durch von CARSYNC autorisierte Partnerunternehmen ein-, aus- oder umbauen lassen.

- c) Sollte die ins Fahrzeug einzubauende Hardware mit dem Fahrzeug nicht kompatibel sein (z. B. wegen Verursachung elektronischer Fehlfunktionen des Fahrzeugs durch die Hardware, etwa das Aufleuchten von Warnleuchten, oder bei einer zur OBD2-Montage bestimmten Log-Box wegen fehlenden oder nicht zum Anschluss der Hardware passenden Diagnoseanschlusses in der Fahrzeugkabine), ist der Kunde verpflichtet, CARSYNC zunächst in Textform über die Inkompatibilität zu informieren und Hersteller, Typ, Modell und Baujahr des nicht kompatiblen Fahrzeugs zu benennen. Sollte die Hardware nachweislich kompatibel sein, wird CARSYNC den Kunden über die Kompatibilität informieren und ihm Einbauhinweise übersenden. Anderenfalls fordert CARSYNC den Kunden in Textform unter Angabe einer Rücksendeadresse zur Rücksendung der Hardware auf und wird ihm unverzüglich nach Eingang der Rücksendung eine Alternativhardware mit mindestens der vertraglich geschuldeten Funktionalität zusenden, die der Kunde in einer von CARSYNC benannten Partnerwerkstatt einbauen lassen kann. Die Kosten der Rücksendung der Hardware und des Einbaus der Alternativhardware trägt der Kunde. Der Kunde ist unter den Beschränkungen des § A.16 Abs. 1 Satz 2 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn auch zwei von CARSYNC benannte Partnerwerkstätten die Alternativhardware nicht ohne Beeinträchtigung der Funktionen des Produkts und des Fahrzeugs einbauen können.
- d) Die Vertragspartner können vereinbaren, dass CARSYNC die Montage- und Wartungsleistungen an der Hardware bei Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragt und die damit verbundenen Prozesse bis zur Abrechnung und Zahlung entsprechend den sonstigen Instandhaltungsleistungen am Fahrzeug durch CARSYNC gesteuert werden.

A.13 Nachunternehmereinsatz und CARSYNC-Partner

CARSYNC ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. CARSYNC ist insbesondere berechtigt, die Software über autorisierte Partnerunternehmen auf zentralen Servern betreiben zu lassen. Der Kunde kann dem Einsatz eines Nachunternehmers widersprechen, wenn ihm der Einsatz dieses Nachunternehmers unzumutbar ist und der Nachunternehmer kein im Sinne des § 15 AktG mit CARSYNC verbundenes Unternehmen ist.

A.14 Zahlungsbedingungen, Einzugsermächtigung, SEPA-Lastschrift

1. CARSYNC wird die vereinbarten und angefallenen Entgelte für regelmäßig zu erbringende Leistungen monatlich, im Übrigen (insb. bei Liefer- und Montageleistungen) nach Lieferung bzw. Leistungserbringung abrechnen. Rechnungen werden ausschließlich elektronisch gestellt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Rechnungen in PDF-Form per E-Mail oder über das Carsync-Portal zu erhalten.
2. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang beim Kunden fällig.
3. Teilabrechnungen sind zulässig.
4. Einwendungen des Kunden gegen die von CARSYNC gestellten Abrechnungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
5. Zahlungen erfolgen bargeldlos durch Lastschriftinzug, sofern kein anderes Zahlungssystem ausdrücklich vereinbart ist. Für den Fall der Zahlung durch Lastschriftinzug ist der Kunde verpflichtet, CARSYNC das erforderliche SEPA-Mandat zu erteilen. Bei Rückbuchung wegen fehlender Deckung oder unberechtigter Rückgabe der Lastschrift durch den Kunden erstattet der Kunde CARSYNC die CARSYNC durch die Rücklastschrift entstandenen Kosten. Die Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unverzüglich durch Überweisung nachzuholen.
6. CARSYNC ist berechtigt, die Benutzerzugänge des Kunden zur Software zu sperren und die geschuldeten Leistungen zu verweigern, wenn der Kunde mit seinem Nutzungsentgelt komplett oder teilweise länger als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Für den durch die Sperrung und

eine nach nachträglichem Zahlungseingang erfolgende Entsperrung entstehenden Aufwand werden dem Kunden jeweils EUR 10,00 einschließlich Umsatzsteuer berechnet.

7. Wenn CARSYNC nicht nur unentgeltliche Leistungen schuldet, ist CARSYNC berechtigt, die Bonität des Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt CARSYNC die Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft ein.

A.15 Preise und Preisänderungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die vereinbarten Entgelte zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Versand- und Verpackungskosten ab Werk der CARSYNC.
2. Zusätzliche Leistungen, für die keine Preisvereinbarung getroffen wurde, werden nach den hauptvertraglich vereinbarten Stundensätzen bzw. bei fehlender Vereinbarung von Stundensätzen zu einem Stundensatz von 120,00 Euro netto vergütet. Für nicht vereinbarte Zusatzleistungen gilt dies nur, wenn der Kunde die Leistungen nachträglich anerkannt hat oder die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Kunden entsprechen und ihm unverzüglich angezeigt wurden.
3. Für erforderliche oder mit dem Kunden vereinbarte Reisen von Mitarbeitern CARSYNCS außerhalb des Erfüllungsorts erstattet der Kunde die Kosten für Übernachtung und Personentransportmittel auf Nachweis in der tatsächlich entstandenen Höhe, bei Fahrten mit einem Pkw 0,60 Euro je gefahrenem Kilometer.
4. Die vereinbarten Entgelte verändern sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres, frühestens jedoch ein Jahr nach Abschluss des Hauptvertrags, nach folgenden Bestimmungen:

Die Entgelte ändern sich in dem Verhältnis, in dem sich die Arbeitskosten nach dem „Index von Arbeitskosten nach NACE Rev. 2 Tätigkeit – nominaler Wert, Vierteljährliche Daten“ (lci_lci_r2_q, abrufbar unter http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lci_lci_r2_q&lang=de) des Statistischen Amtes der Europäischen Union (eurostat), für die Bundesrepublik Deutschland im der Preisänderung vorangegangenen Jahr verändert haben. Maßgeblich ist die durchschnittliche Änderung der kalenderbereinigten, nicht saisonbereinigten Daten der Arbeitnehmerentgelte plus Steuern minus Zuschüsse für den Wirtschaftszweig „Industrie, Baugewerbe und Dienstleistungen (ohne private Haushalte mit Hauspersonal und extra-territoriale Organisationen und Körperschaften)“ in den vier Quartalen des der Preisänderung vorangehenden Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorjahreszeitraum.

A.16 Haftung von CARSYNC für Mängel und Schäden, Verjährung

1. Rechte des Kunden wegen eines Mangels beschränken sich auf die Leistungsbausteine, deren Leistungen den Mangel aufweisen. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag oder das Verlangen nach Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder die Kündigung des gesamten Vertrags aus wichtigem Grund sind – neben den gesetzlichen Einschränkungen – nicht zulässig, wenn die Leistungsbausteine, die von den Mängeln oder dem wichtigen Kündigungsgrund betroffen sind, nach Abschluss des Hauptvertrags zugebucht wurden und deren Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, das Festhalten am übrigen Vertrag ist für den Kunden unzumutbar.
2. Mängel liegen nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
3. Für den Kauf von Hardware und Führerscheinlabeln gelten die Pflichten und Rechtsfolgen des § 377 HGB. Dies gilt auch bei der Rückgabe der Hardware an den Kunden nach einer Nacherfüllung.

4. Bei Mängeln an gekaufter Hardware hat CARSYNC die Wahl, den Mangel zu beseitigen oder eine neue Sache zu liefern.
5. Abweichend von § 440 Satz 2 BGB gilt die Nacherfüllung bei Mängeln an gekaufter Hardware oder einem Führerscheinlabel erst nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
6. Hat CARSYNC eine Störung der Software oder Hardware zu vertreten oder dauert eine vom Kunden nicht zu vertretende Störung länger als 72 Stunden, ist der Kunde zur zeitanteiligen Minderung der vereinbarten Preise für die von der Störung betroffenen Leistungen berechtigt.
7. CARSYNC übernimmt keine Gewährleistung für die Genauigkeit der Angaben von GPS-Daten, die aus Satellitendaten (GPS) abgeleitet werden. CARSYNC haftet nicht für Folgen fehlerhafter oder unzureichender Aufzeichnung/Übermittlung von GPS-Daten, wenn dies auf Störungen, Ausfälle oder Abschaltung von Satelliten, Änderungen der GPS-Genauigkeit oder sonstige von CARSYNC nicht zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.
8. CARSYNC übernimmt keine Gewährleistung für die Übertragung von Daten über Mobilfunknetze. CARSYNC haftet nicht für Folgen aus unterbliebener oder unvollständiger Übertragung von Daten aus bzw. in die Hardware oder Aufzeichnung dieser Daten, wenn dies auf Störungen, Ausfälle oder Abschaltung von Mobilfunknetzen oder Anschlüssen in Netze von Roamingpartnern oder sonstige nicht von CARSYNC zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.
9. CARSYNC haftet nicht für die regionale, zeitliche und qualitative Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes. Insbesondere haftet CARSYNC nicht dafür, dass Daten innerhalb einer festgelegten Zeit an das Mobilfunknetz übergeben werden können oder an das Netz übergebene Daten an das Carsync-Portal ausgeliefert werden können.
10. CARSYNC haftet nicht dafür, dass das Mobilfunknetz sowie die GPS-Satellitenortung in der Zukunft die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen unterstützen. Sollten diese Dienste oder deren Funktionalität teilweise nicht mehr nutzbar sein und CARSYNC darauf keinen Einfluss haben, ist CARSYNC insoweit von seiner Leistungspflicht befreit.
11. CARSYNC haftet nicht für die erfolgreiche Anzeige der von dem Carsync-Portal übermittelten Daten. Insbesondere werden dem Kunden kein bestimmtes Format, kein bestimmter Inhalt und keine bestimmte Geschwindigkeit der Anzeige der abgefragten Daten bei der Nutzung des Carsync-Portals durch den Kunden zugesichert.
12. Auf Schadensersatz haftet CARSYNC bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CARSYNC nur
 - a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Sach- oder Vermögensschäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, z. B. Übergabe der Hardware, serverseitige Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung der Software) der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden,
 - c) bei Verlust von Daten für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat oder CARSYNC ausdrücklich zur Speicherung über den vereinbarten Zeitraum in schriftlicher Form ermächtigt hat.

Diese Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit CARSYNC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder sonstigen Leistung übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von CARSYNC oder ihren Erfüllungsgehilfen und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.
14. Im Übrigen verjähren Ansprüche gegen CARSYNC ein Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.

A.17 Laufzeit des Vertrags, Kündigung, Abwicklung des Vertrages nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Ist im Vertrag eine Frist oder ein Zeitpunkt vereinbart, zu dem der Vertrag endet, verlängert sich die Laufzeit des Vertrags um jeweils 24 Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner der Verlängerung des Vertrags sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich widerspricht.
2. Ist vertraglich keine Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein CARSYNC zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
 - a) der Kunde oder zulässigerweise ein Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Kunde seine Liquidation einleitet,
 - c) der Kunde mehrfach oder wiederholt gegen Vertragspflichten verstoßen hat,
 - d) sich mit der Zahlung eines Betrags von mehr als 1.000 Euro mindestens 60 Tage in Verzug befindet,
 - e) die Voraussetzungen des § A.20 Abs. 6 Satz 2 und 3 erfüllt sind.

Die in lit. a und b genannten Gründe berechtigten CARSYNC nicht zur Kündigung, wenn CARSYNC nur unentgeltliche Leistungen schuldet.

A.18 30-Tages-Testphase

1. Der Vertrag unterliegt einer 30-tägigen Testphase, wenn dies bei Abschluss des Hauptvertrags ausdrücklich vereinbart wurde oder wenn dem Kunden Hardware ohne dessen vorherige Bestellung für eine 30-tägige Testphase zugesandt und der Kunde den Vertrag durch Nutzung der Hardware und Software geschlossen hat. Bei späteren Anpassungen des Leistungsumfangs nach § A.5 beginnt keine neue Testphase.
2. Die Testphase endet 30 Kalendertage nach Zugang der Hardware beim Kunden.
3. Für die während der Testphase erbrachten Leistungen schuldet der Kunde kein Entgelt.
4. Der Kunde kann den Vertrag bis zum letzten Tag der Testphase jederzeit in Textform kündigen. CARSYNC wird die vertraglichen Leistungen bis zum Ablauf der Testphase weiter erbringen. Geht die Kündigung fristgerecht zu, hat der Kunde die Hardware nach Ablauf der Testphase unverzüglich an CARSYNC zurückzusenden. Für Schäden und Verschlechterungen an der Hardware, die nicht durch vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurden, hat der Kunde CARSYNC Ersatz zu leisten, es sei denn, der Kunde hat die Schäden oder die Verschlechterung nicht zu vertreten.
5. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der Frist des Abs. 4, beginnt die reguläre Vertragslaufzeit (§ A.17) und die Entgeltzahlungspflicht des Kunden an dem auf den Ablauf der Testphase folgenden Kalendertag.

A.19 Pflichten der Vertragspartner bei Beendigung des Vertrags

1. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde gemietete Hardware und die SIM-Karten aus gekaufter oder gemieteter Hardware auf eigene Kosten ab- bzw. auszubauen und an CARSYNC zurücksenden. Der Kunde hat ferner alle von CARSYNC an den Kunden übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie Modelle, Muster, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel, die nicht ins Eigentum des Kunden übergegangen sind, vollständig an CARSYNC herauszugeben und gefertigte Ablichtungen (auch digital) zu vernichten, soweit und sobald sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit CARSYNC nicht mehr benötigt werden.
2. CARSYNC ist verpflichtet, dem Kunden sämtliche vom Kunden an CARSYNC überlassenen oder von CARSYNC im Rahmen der Leistungserbringung erlangten Originalunterlagen zu Fahrzeugen des Kunden und zu Schuldverhältnissen des Kunden mit Dritten herauszugeben. Die Lieferung einer strukturierten digitalen Fahrzeugmappe wird für eine Gebühr von 10 € pro Fahrzeug bereitgestellt.

A.20 Datenschutz

1. Damit CARSYNC die vielfältigen Leistungen kundenorientiert und sachgerecht erbringen kann, müssen die Daten des Kunden und der übrigen am Betrieb des Carsync-Portal- und Telematik-Systems beteiligten Personen und Vertragspartner erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. CARSYNC hält die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein.
2. CARSYNC darf kunden- und personenbezogene Daten verarbeiten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO, soweit dies erforderlich ist, um die geschuldeten Leistungen zu erbringen oder um vereinbarte Entgelte abzurechnen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass CARSYNC zur Leistungserbringung benötigte Daten Kooperationspartnern für die Abwicklung der Leistungen zur Verfügung stellt. Hierzu zählen insbesondere verbundene Unternehmen sowie Dienstleister für Datenkommunikation und IT-Support.
3. CARSYNC darf Logo und Firma des Kunden darüber hinaus als Referenz auf der CARSYNC-Homepage sowie in Werbebroschüren und Angeboten verwenden und benennen.
4. CARSYNC stellt sicher, dass sämtliche kunden- und personenbezogenen Daten vor dem unberechtigten Zugriff oder Einblick durch Dritte geschützt werden. Sämtliche Mitarbeiter und Kooperationspartner sind durch Geheimhaltungsvereinbarungen verpflichtet, keinerlei kunden- oder personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist.
5. Der Kunde belehrt die berechtigten Fahrer über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch CARSYNC in dem in diesem Paragraphen beschriebenen Umfang. Der Kunde weist die berechtigten Fahrer insbesondere darauf hin, dass unter anderem Anrede, Nachname und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern und/oder E-Mail-Adressen sowie die bei Fahrten entstehenden Bewegungsdaten, z. B. Positions-, Richtungs- und Geschwindigkeitsdaten, von CARSYNC erhoben und gespeichert werden.
6. Der Kunde gewährleistet, dass der Einsatz von Telematik zur Datenerfassung in seinem Unternehmen sowie die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fahrer über die Telematik und Software von CARSYNC für die vom Kunden aktivierten Funktionen der gebuchten Leistungsbausteine zulässig ist, und holt alle dafür erforderlichen Zustimmungen, insb. der Fahrer und etwaiger betrieblicher oder unternehmerischer Arbeitnehmervertretungen ein. Ist der Einsatz der Telematik oder die zur Nutzung der aktivierten Funktionen eines Leistungsbausteins erforderliche Datenverarbeitung aus im Unternehmen des Kunden liegenden Gründen nicht möglich, kann CARSYNC dem Kunden eine Frist von mindestens einem Monat zur Ermöglichung des Telematikeinsatzes und der Datenverarbeitung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann CARSYNC die nicht zulässigen Funktionen deaktivieren oder die betroffenen Leistungsbausteine außerordentlich kündigen.
7. Weitere Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Homepage von CARSYNC und dem Carsync-Portal abrufbar.

8. Wenn CARSYNC und der Kunde eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung geschlossen haben, gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen nachrangig zu dieser.

A.21 Schutzrechte

1. CARSYNC räumt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein nicht ausschließliches und über § A.9 Abs. 3 hinaus nicht übertragbares, auf die Dauer der Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht an der Endbenutzeroberfläche des Carsync-Portals sowie an etwaig überlassenen Dokumentationen und anderen Unterlagen ein.
2. Von CARSYNC an den Kunden übergebene Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen sowie Modelle, Muster, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel bleiben dingliches und geistiges Eigentum von CARSYNC. Solche Unterlagen und Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, CARSYNC hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, ganz gleich, ob diese in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen.
3. Bei nach Vorgabe des Kunden gefertigter Sachen oder Software haftet CARSYNC dem Kunden nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte. Der Kunde stellt CARSYNC von Verpflichtungen gegenüber dem dritten Schutzrechtsinhaber frei.
4. Der Kunde ist verpflichtet, CARSYNC unverzüglich über etwaige Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, zu unterrichten und bei der Abwehr dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit CARSYNC vorzugehen.
5. Verletzt der Kunde durch die vertragsgemäße Nutzung der Software Schutzrechte Dritter, wird CARSYNC auf eigene Kosten nach Wahl von CARSYNC entweder dem Kunden das Recht zur Benutzung der Software verschaffen oder die Software schutzrechtsfrei gestalten oder die Software durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt, es sei denn, CARSYNC haftet für die Schutzrechtsverletzung wegen Absatz 3 oder wegen der Verletzung der Pflichten des Kunden aus Absatz 4 nicht.

A.22 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung und Verpfändung

1. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
2. CARSYNC ist berechtigt, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.
3. Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Ansprüchen des Kunden gegen CARSYNC ist nur mit Zustimmung der CARSYNC zulässig.

A.23 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von CARSYNC.
Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, soweit nicht gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren.
3. Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Erklärungen an oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Textform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformabrede. Gemeinsame, unwidersprochene Besprechungs- oder Verhandlungsprotokolle genügen der Textform.
4. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser AGB in seiner Gesamtheit eine Lücke

enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.

Teil B: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Telematik“

B.1 Leistungsbeschreibung

Der Leistungsbaustein „Telematik“ beinhaltet Komponenten und Dienstleistungen, die über von CARSYNC angebotene Hard- und Software sowie das Internet Positionsdaten, Fahrtdaten sowie Bordnetzdaten von Fahrzeugen übertragen und zur Weiterverarbeitung und Dokumentation im CARSYNC-Portal darstellen bzw. visualisieren.

B.2 Abhängigkeiten von weiteren Diensten

Die Funktionalität des Moduls setzt den Einbau einer Log-Box in jedes der vom Kunden zu verwaltenden Fahrzeuge voraus.

Teil C: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „digitale Führerscheinkontrolle“

C.1 Leistungsbeschreibung

Der Leistungsbaustein „digitale Führerscheinkontrolle“ beinhaltet Komponenten und Dienstleistungen, die über vom Kunden bei CARSYNC zu erwerbende Führerscheinlabel, Führerschein-Lesestationen und Software sowie das Internet eine regelmäßige Kontrolle des Vorhandenseins eines zuvor mit einem Führerscheinlabel beklebten Führerscheins ermöglichen.

C.2 Abhängigkeiten von weiteren Diensten, Verfügbarkeit von Dienstleistungen

1. Die Funktion jeder Führerschein-Lesestation setzt eine bestehende Internetverbindung voraus. Im Übrigen setzen die einzelnen Führerschein-Lesestationen Folgendes voraus:
 - a) Die zentrale Prüfstation im Unternehmen des Kunden und der CARSYNC-Schlüsselschrank setzen eine Stromversorgung mit 230-V-Wechselspannung voraus. Die zentrale Prüfstation setzt darüber hinaus Mobilfunkempfang am Aufstellort voraus. Der CARSYNC-Schlüsselschrank setzt zusätzlich zur Stromversorgung eine LAN-Verbindung mit Internetzugriff voraus.
 - b) Das Log-Touch im Fahrzeug setzt das Vorhandensein und die Funktion einer Log-Box voraus.
 - c) Das USB-RFID-Lesegerät setzt einen PC, Laptop oder ein Smartphone bzw. Tablet mit USB-Anschluss und ggf. einen USB-Adapter voraus. Bei Nutzung am PC oder Laptop ist zudem eine geeignete Browsersoftware erforderlich. Für die Nutzung am Smartphone oder Tablet ist die Installation der für die Betriebssysteme Android und iOS verfügbaren App CARSYNC erforderlich.
 - d) Die Führerscheinkontrolle über das Smartphone oder Tablet eines Fahrers setzt voraus, dass dieses mit einem aktiven RFID-Transponder (z. B. einem NFC-Chip) ausgerüstet und die für die Betriebssysteme Android und iOS verfügbare App CARSYNC installiert ist.
2. Für das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist der Kunde verantwortlich.
3. Für die Verfügbarkeit von kostenlos nutzbaren Führerschein-Lesestationen an TOTAL-Tankstellen oder bei sonstigen Partnerunternehmen übernimmt CARSYNC keine Gewähr.

C.3 Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde wählt im Carsync-Portal die Art und Fristen der von der Software an die Fahrer verschickten Erinnerungen an die anstehende oder ausstehende Führerscheinkontrolle eigenverantwortlich aus.
2. Erlangt der Kunde Kenntnis von Umständen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Fahrer seinen Führerschein oder seine öffentlich-rechtliche Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen dauerhaft oder vorübergehend verloren hat, soll er im Carsync-Portal eine außerplanmäßige Führerscheinkontrolle für diesen Fahrer anordnen und ihm die Buchungs- und Nutzungsberechtigung bis zur durchgeführten Führerscheinkontrolle entziehen.
3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die berechtigten Fahrer,
 - a) CARSYNC oder einem von CARSYNC benannten Partnerunternehmen auf Verlangen von CARSYNC ihren Führerschein persönlich und im Original zur Einsicht vorlegen sowie bei der Erstkontrolle und bei Neuausstellung eines Führerscheins das Führerscheinlabel auf seinem Führerschein aufkleben lassen;
 - b) ihren Führerschein regelmäßig spätestens sechs Monate nach der jeweils zuletzt erfolgten elektronischen Führerscheinkontrolle oder Sichtprüfung elektronisch an einer Führerschein-Lesestation prüfen lassen;
 - c) CARSYNC oder den Kunden unverzüglich über den voraussichtlichen und sodann den tatsächlichen Beginn der Beschränkung ihrer Berechtigung zum Führen der buchbaren Fahrzeuge informieren, wenn ihre Fahrerlaubnis dauerhaft oder vorübergehend erlischt oder gegen sie ein behördliches oder gerichtliches Fahrverbot verhängt wird;
 - d) CARSYNC oder einem von CARSYNC benannten Partnerunternehmen bei Wiederaufleben der Berechtigung zum Führen der buchbaren Fahrzeuge ihren Führerschein zur Einsicht vorlegen und das Wiederaufleben der Berechtigung zum Führen der Fahrzeuge durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.
4. Der Kunde weist jeden berechtigten Fahrer darauf hin, dass
 - a) das Führerscheinlabel unbrauchbar wird, wenn es vom Führerschein wieder entfernt wird;
 - b) eine Nutzung der Fahrzeuge automatisiert unterbunden wird, wenn er seinen Führerschein nicht spätestens drei Wochen nach der Aufforderung durch CARSYNC zur Sichtprüfung nach Absatz 3 lit. a vorlegt oder er ihn nicht spätestens drei Wochen nach Aufforderung durch CARSYNC gemäß Absatz 3 lit. b elektronisch an einer Führerschein-Lesestation prüfen lässt, und die Nutzung erst nach Vorlage des Führerscheins bzw. Durchführung der elektronischen Führerscheinkontrolle wieder möglich wird.

Teil D: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Buchung“

D.1 Leistungsbeschreibung

Der Leistungsbaustein „Buchung“ beinhaltet softwarebasierte Dienstleistungen, über die der Kunde seinen berechtigten Fahrern die Buchung bzw. Reservierung von im Carsync-Portal angelegten Fahrzeugen für die sofortige oder spätere Nutzung ermöglichen kann.

D.2 Verantwortlichkeit für Einhaltung der Buchungsdaten

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine berechtigten Fahrer die gebuchten Fahrzeuge rechtzeitig zum gebuchten Nutzungsende am gebuchten Rückgabeort abstellen und eine erkennbare Überschreitung der Buchungsdauer unverzüglich im Carsync-Portal angeben.
2. CARSYNC übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der Fahrzeugnutzungsbedingungen des Kunden und die Einhaltung der Buchungsangaben durch den Fahrer.

**Teil E: Besondere Vertragsbedingungen
für den Leistungsbaustein „Disposition“**

E.1 Leistungsbeschreibung

Der Leistungsbaustein „Disposition“ ermöglicht dem Kunden in Verbindung mit dem Leistungsbaustein „Buchung“, die Ausgabe der Schlüssel an die berechtigten Fahrer zur Nutzung der gebuchten Fahrzeuge, die Rückgabe der Schlüssel nach der Nutzung und die Überwachung des Schlüsselbestands über den CARSYNC-Schlüsselschrank zu automatisieren.

E.2 Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Abhängigkeiten von weiteren Diensten

1. Die Funktion des CARSYNC-Schlüsselschranks setzt eine Stromversorgung mit 230-V-Wechselspannung und eine LAN-Verbindung mit Internetzugriff voraus. Für das Vorliegen dieser Anschlussmöglichkeiten und des Internetzugangs ist der Kunde verantwortlich.
2. Der Zugang zum Schlüsselschrank erfolgt über Führerscheinlabel von CARSYNC, die der Kunde zuvor einmalig im Carsync-Portal einem Fahrer individuell zugeordnet haben muss.

**Teil F: Besondere Vertragsbedingungen
für den Leistungsbaustein „elektronisches Fahrtenbuch“**

F.1 Leistungsbeschreibung

Der Leistungsbaustein „elektronisches Fahrtenbuch“ beinhaltet Komponenten und Dienstleistungen, die über von CARSYNC angebotene Hard- und Software einschließlich der Zusatzsoftware für Smartphones und Tablets sowie das Internet Positionsdaten und Fahrtdaten übertragen und zur Weiterverarbeitung und Dokumentation zum Zwecke des Führens eines elektronischen Fahrtenbuchs speichern und darstellen bzw. visualisieren.

F.2 Anerkennung des elektronischen Fahrtenbuchs durch die Finanzbehörden

1. Elektronische Fahrtenbücher bzw. elektronische Fahrtenbuchprogramme werden von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen. Eine derartige Zertifizierung/Zulassung könnte sich auch immer nur auf eine bestimmte Programmversion beziehen, weil bei einer Versionsänderung zertifizierungs-/zulassungsschädliche Änderungen nicht ausgeschlossen werden könnten. Selbst wenn die technischen Voraussetzungen für die Führung eines ordnungsgemäßen elektronischen Fahrtenbuchs erfüllt werden, setzt die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs als ordnungsgemäß im Sinne der §§ 8 Abs. 2 Satz 4, 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG auch voraus, dass die Hard- und Software ordnungsgemäß bedient werden und das Fahrtenbuch hinterher alle von der Rechtsprechung der Finanzgerichte und von der Finanzverwaltung geforderten Angaben enthält. Die Prüfung, ob ein elektronisches Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen ist, kann deshalb immer nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen.
2. Das elektronische Fahrtenbuch der CARSYNC erfüllt die technischen Voraussetzungen für die Anerkennung des Fahrtenbuchs durch die Finanzbehörden nach der derzeit gültigen Rechtsprechung. Der Kunde kann den Finanzbehörden die von CARSYNC erstellte Konformitätserklärung und den Prüfbericht der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung stellen. CARSYNC empfiehlt dem Kunden zusätzlich, das Fahrtenbuch einen Monat lang zu führen und anschließend dem für ihm zuständigen Finanzamt zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
3. Die Anerkennung des Fahrtenbuchs setzt zudem voraus, dass der Kunde bzw. die berechtigten Fahrer die Fahrtdaten in dem steuerrechtlich erforderlichen Umfang vollständig und zutreffend eingeben.

F.3 Verfügbarkeit der Dienstleistungen, Abhängigkeit von Diensten Dritter

1. Die Führung des elektronischen Fahrtenbuchs setzt den Einbau einer Log-Box in das Fahrzeug, dessen Fahrten erfasst werden sollen, voraus. Ist das Fahrzeug ausschließlich und dauerhaft einem Fahrer zugeordnet, genügt der Einbau einer Log-Box in der Variante des Anschlusses an die OBD2-Schnittstelle in der Fahrerkabine. Kann das Fahrzeug von mehreren Fahrern genutzt werden, müssen eine Log-Box in der Variante des Anschlusses an das CAN-Bussystem des Fahrzeugs eingebaut und ein Log-Touch zur Identifizierung des das Fahrzeug jeweils nutzenden Fahrers an die Log-Box angeschlossen sowie Führerscheinlabel an die zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigten Fahrer ausgegeben und den Fahrern im Car-sync-Portal zugeordnet werden.
2. Die Verfügbarkeit und Funktion folgender Produktmerkmale ist wesentlich von der Verfügbarkeit folgender Dienste Dritter abhängig, auf die CARSYNC keinen Einfluss hat:
 - a) Die Funktion und Genauigkeit der Positionsbestimmung eines Fahrzeugs ist von der Anzahl der funktionsfähigen GPS-Satelliten in Empfangsreichweite der Log-Box abhängig.
 - b) Die Übertragung der Fahrt- und Positionsdaten eines Fahrzeugs zur datenverarbeitenden Speicherstelle ist von der Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes in Sende- und Empfangsreichweite der Log-Box abhängig.
 - c) Die Möglichkeit und Geschwindigkeit des Abrufs und der Visualisierung der Daten durch den Kunden ist von der Funktionsfähigkeit des Internetzugangs des Kunden abhängig.
3. CARSYNC weist darauf hin, dass die Funktionalität dieser Dienste insbesondere räumlichen und natürlichen Einschränkungen unterliegt. Die Mobilfunkübertragung setzt voraus, dass das Fahrzeug sich im Empfangs- und Sendebereich des jeweiligen Mobilfunknetzbetreibers befindet. Mobilfunk und GPS-Betrieb können durch atmosphärische Bedingungen sowie topographische Gegebenheiten oder Hindernisse (Brücken, Tunnel, Funkstationen, Gebäude usw.) beeinträchtigt werden. Die Nutzung des Internets kann durch zusätzliche Beeinträchtigungen (z. B. Netzüberlastung) eingeschränkt sein.
4. Für die Funktionsfähigkeit der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Dienste übernimmt CARSYNC keine Gewähr. Für etwaige Ausfälle oder Fehler des Systems, die auf die Nichtverfügbarkeit oder Fehlfunktionen dieser Dienste zurückzuführen sind, haftet CARSYNC nur, wenn CARSYNC diese zu vertreten hat.

F.4 Einsichtsrecht der Finanzbehörden, Kostenerstattung durch den Kunden

1. CARSYNC kann nach § 147 Abs. 6 AO verpflichtet sein, den für den Kunden oder die das elektronische Fahrtenbuch nutzenden Fahrer zuständigen Finanzbehörden Leserechte für die fahrtbezogenen Daten zu gewähren, dem Finanzamt die fahrtbezogenen Daten nach Vorgaben des Finanzamts maschinell auszuwerten oder dem Finanzamt die fahrtbezogenen Daten auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger zur Auswertung zu überlassen.
2. Der Kunde erstattet CARSYNC die CARSYNC durch die Erfüllung der Pflichten gegenüber den Finanzbehörden nach Absatz 1 entstandenen Kosten auf Nachweis.

**Teil G: Besondere Vertragsbedingungen
für den Leistungsbaustein „Fahrer-UVV“**

G.1 Leistungsbeschreibung

Über den Leistungsbaustein Fahrer-UVV kann der Kunde seine berechtigten Fahrer im Führen der Fahrzeuge unterweisen und sich von den Fahrern deren Befähigung zum Führen der Fahrzeuge elektronisch nachweisen lassen, um seine Fahrzeughalter- und Arbeitgeberpflichten aus § 12 ArbSchG, § 12 Abs. 1 BetrSichV, § 4 Abs. 1 DGUV 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 DGUV 70 zu erfüllen.

G.2 Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde bleibt verantwortlich für die Erfüllung seiner weiteren fahrerbezogenen Halter- und Arbeitgeberpflichten, insbesondere für die Prüfung der Fahrertauglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Abs. 2 DGUV 70, die regelmäßige Kontrolle des Führerscheins und die Übergabe von Betriebsanweisungen bzw. Gebrauchsanleitungen. Der Kunde bleibt auch dafür verantwortlich, zusätzliche Unterweisungen und Nachweise seiner Fahrer außerhalb des regelmäßigen Turnus anzuordnen, wenn diese erforderlich erscheinen, weil z. B. Fahrer Unfälle (mit)verursacht haben, unsicheres Verhalten zeigen oder sicherheitsrelevante Rückfragen stellen.
2. Der Kunde bleibt dafür verantwortlich, dass Fahrer, die die erforderliche Unterweisung nicht erhalten oder den Eignungsnachweis nicht erbracht haben, seine Fahrzeuge nicht nutzen, soweit nicht über andere gebuchte Module die Funktion der Fahrerauthentifizierung und Anlasserunterbrechung aktiviert ist.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erstellt der Kunde die zur Unterweisung und zum Befähigungsnachweis erforderlichen Formulare, Hinweise und Inhalte; CARSYNC wird diese zur elektronischen Darstellung und Verarbeitung bearbeiten. Soweit CARSYNC die Erstellung dieser Unterlagen oder Inhalte schuldet, hat der Kunde alle zur Erfüllung seiner Fahrzeughalter- und Arbeitgeberpflichten im Rahmen der Unterweisung und des Befähigungsnachweises erforderlichen Angaben und Informationen gegenüber CARSYNC zu übermitteln, CARSYNC bei Änderungen unverzüglich über die erforderlichen Anpassungen zu informieren sowie die von CARSYNC erstellten Formulare, Hinweise und Inhalte prüfen und freigeben.
4. Der Kunde kontrolliert regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr stichprobenartig, ob CARSYNC die ihr vertraglich übertragenen Halter- und Arbeitgeberpflichten des Kunden vereinbarungs- und vorschriftsgemäß wahrgenommen werden.

Teil H: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Zahlungsmanagement“

H.1 Zahlungsmodalitäten

Über den Leistungsbaustein „Zahlungsmanagement“ wird CARSYNC auf den Kunden ausgestellte Rechnungen, die CARSYNC im Rahmen der übrigen Leistungspflichten prüft bzw. zu prüfen hat, über ein auf den Namen und auf Rechnung des Kunden eingerichtetes Abwicklungskonto im Rahmen einer auf die vereinbarten Leistungen beschränkten Verfügungsbeziehung (Vollmacht) begleichen.

H.2 Einrichtung, Führung und Liquidität des Abwicklungskontos

1. Abwicklungskonto

CARSYNC richtet für den Kunden bei einer [deutschen Großbank] ein auf den Namen des Kunden lautendes und auf Rechnung des Kunden geführtes Abwicklungskonto ein. Der Kunde stellt CARSYNC für die Kontoeröffnung sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Alternativ kann der Kunde CARSYNC ein bereits auf den Namen des Kunden lautendes und auf seine Rechnung geführtes Abwicklungskonto benennen.

Der Kunde beauftragt CARSYNC, die im Rahmen des Leistungsbausteins „Zahlungsmanagement“ erforderlichen Zahlungsaufträge für die auf den Kunden ausgestellten Rechnungen als Verfügungsberechtigte über das Abwicklungskonto zu erteilen, jedoch ausdrücklich beschränkt auf folgende Vorgänge:

- a) Leasingraten
- b) Tankrechnungen
- c) Rechnungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung bzw. Reparatur von Glasschäden an den Kfz

- d) GEZ-Gebühren
- e) Kfz-bezogene Steuern
- f) Reparaturrechnungen
- g) Mietwagenrechnungen
- h) Fahrerauslagen
- i) Kosten für Führerscheinprüfungen
- j) Kosten für gesetzliche Untersuchungen der Kfz (TÜV, AU)
- k) Reinigungskosten
- l) Kosten für Schmierstoffe und Additive
- m) Kfz-bezogene Versicherungen, einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung
- n) Management-Rate von CARSYNC
- o) Vergütungen von CARSYNC für weitere erbrachte Leistungen

Hierzu erteilt der Kunde CARSYNC Vollmacht, in seinem Namen zu Lasten des Abwicklungs-kontos Zahlungsaufträge für folgende Vorgänge zu erteilen:

- a) Leasingraten
- b) Tankrechnungen
- c) Rechnungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung bzw. Reparatur von Glasschäden an den Kfz
- d) GEZ-Gebühren
- e) Kfz-bezogene Steuern
- f) Reparaturrechnungen
- g) Mietwagenrechnungen
- h) Fahrerauslagen
- i) Kosten für Führerscheinprüfungen
- j) Kosten für gesetzliche Untersuchungen der Kfz (TÜV, AU)
- k) Reinigungskosten
- l) Kosten für Schmierstoffe und Additive
- m) Kfz-bezogene Versicherungen, einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung
- n) Management-Rate von CARSYNC
- o) Vergütungen von CARSYNC für weitere erbrachte Leistungen

Zur Erteilung anderweitiger Zahlungsaufträge oder Verfügungen ist CARSYNC weder beauftragt noch bevollmächtigt.

Der Leistungsbaustein „Zahlungsmanagement“ kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein den vorstehenden Bedingungen entsprechendes Abwicklungskonto mit der erforderlichen beschränkten Verfügungsberechtigung vom Kunden eingerichtet bzw. benannt wird.

Auf Anforderung wird der Kunde CARSYNC eine gesonderte Vollmachtsurkunde zur Erteilung von Zahlungsaufträgen in dem vereinbarten Umfang (vorstehend a) bis o)) erteilen und aus-händigen.

2. Liquiditätsbereitstellung

Der Kunde sorgt für ausreichend Liquidität auf dem Abwicklungskonto. Dazu wird der Kunde unverzüglich nach der Mitteilung an den Kunden über die erfolgte Einrichtung des Abwicklungskonto eine Vorauszahlung in Höhe des Betrags, den der Kunde nach eigener Erfahrung durchschnittlich in einem Zeitraum von sechs Wochen für Leistungen bezahlt, die über das Abwicklungskonto bezahlt werden sollen, auf das Abwicklungskonto überweisen, alternativ stellt CARSYNC einen Liquiditäts-Zahlvorschlag auf Basis aller eingegangenen und geprüften Rechnungen zur Verfügung. CARSYNC und der Kunde vereinbaren eine Liquiditätsuntergrenze. CARSYNC informiert den Kunden, sobald der Kontostand unter diese Liquiditätsuntergrenze fällt. Der Kunde wird das Konto binnen drei Arbeitstagen durch Überweisung auf-füllen, so dass mindestens die Deckung gemäß Satz 2 erreicht wird.

3. Liquiditätsanforderung

CARSYNC informiert den Kunden, sobald erkennbar ist, dass das Kontoguthaben durch ein-kommenden Zahlungslauf aufgebraucht oder überschritten würde. CARSYNC übermittelt

dem Kunden in diesem Fall die Belege, die zur Zahlung in einem Zahlungslauf vorgesehen sind, und teilt dem Kunden die Summe der zum Ausgleich dieser Belege erforderlichen Beträge mit. Der Kunde überweist die erforderlichen Beträge rechtzeitig auf das Abwicklungskonto, so dass diese dem Konto spätestens drei Arbeitstage vor dem angekündigten Zahlungslauf unwiderruflich gutgeschrieben sind.

4. **Zahlungspflicht**
Eine Pflicht zur Erteilung eines Zahlungsauftrags vom Abwicklungskonto durch CAR-SYNC besteht ausschließlich, wenn und soweit das Abwicklungskonto zur Zahlung der betreffenden Rechnungen gedeckt ist
5. **Transaktionsgebühren**
Die Zahlungen an Lieferanten erfolgen eins zu eins (ohne Aufschlag). Der diesbezügliche Aufwand von CARSYNC ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten. Die vom kontoführenden Kreditinstitut erhobenen Gebühren für die Einrichtung und Führung des Kontos und Transaktionen trägt der Kunde.
6. **Zinsen**
Guthabenzinsen stehen dem Kunden zu. Dispositions- oder Überziehungszinsen trägt der Kunde, es sei denn, CARSYNC hat die Überziehung des Abwicklungskontos zu vertreten
7. **Nachweispflicht**
Nach Durchführung einer Überweisung vom Abwicklungskonto übersendet CARSYNC dem Kunden einen Zahlungsnachweis, aus dem sich die überwiesenen Beträge und die Zahlungsempfänger ergeben. Diese Nachweispflicht gilt unabhängig von der Möglichkeit des Kunden, jederzeit Einsicht in die Umsätze auf dem Abwicklungskonto zu nehmen bzw. Umsatzberichte (Kontoauszüge) vom Abwicklungskonto von dem kontoführenden Kreditinstitut zu verlangen
8. **Einsichtspflicht**
Auf Verlangen des Kunden stellt CARSYNC jederzeit, aber längstens binnen von 5 Werktagen, die Originalrechnungen zur Einsichtnahme zur Verfügung bzw. CARSYNC stellt binnen dieser Frist einen Zugriff für den Kunden auf das CARSYNC-System zur Einsichtnahme zur Verfügung.

H.3 Widerruf der Verfügungsberechtigung

1. **Widerruf**
Dem Kunden bleibt der jederzeitige Widerruf der Verfügungsberechtigung CARSYNCS über das Abwicklungskonto vorbehalten. Im Fall des Widerrufs erlischt die Vollmacht und ist CARSYNC verpflichtet, eine etwaig ausgestellte Vollmachtsurkunde zurückzugeben (§ 175 BGB).
2. **Haftung**
CARSYNC haftet nicht für Schäden, die dem Kunden wegen infolge des Widerrufs nicht rechtzeitiger Zahlungen an dessen Schuldner entstehen.

Teil I: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Schadenmanagement/Leasingrückläufermanagement“

I.1 Leistungsbeschreibung

Der Leistungsbaustein „Schadenmanagement/Leasingrückläufermanagement“ umfasst je nach vereinbartem Leistungsumfang und rechtlicher Beziehung des Kunden zu den Fahrzeugen (Leasing oder Eigentum) Beratungs-, Koordinations-, Überwachungs- und Dokumentationsleistungen bezüglich

- der Erfassung, Meldung, Beseitigung von Schäden an Fahrzeugen durch das CARSYNC Werkstattnetz,
- der Beschaffung von Werkstattersatzfahrzeugen,
- der Optimierung der Vertragsverhältnisse mit Leasinggeber bzw. Versicherer und der Geltendmachung und Abwehr schadensbedingter Ansprüche.

I.2 Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde stellt CARSYNC digitale Kopien der zum Schadenmanagement erforderlichen Verträge mit Dritten (z. B. Leasinggeber, Versicherern, Partnerwerkstätten) zur Verfügung.
2. Der Kunde erteilt CARSYNC insbesondere gegenüber den Versicherern Regulierungsvollmachten.
3. Der Kunde stellt CARSYNC alle zur Schadenabwicklung erforderlichen und noch nicht im Carsync-Portal hinterlegten Informationen unverzüglich zur Verfügung, dies umfasst auch die Lieferung und somit Beauftragung aller im Fuhrpark entstehenden Schäden. Liefert der Kunde von CARSYNC erfragte Informationen oder Unterlagen nicht binnen einer Woche nach der zweiten Abfrage derselben Information bzw. Unterlagen, wird CARSYNC die weiteren Unterlagen auf Grundlage der CARSYNC bis dahin vorliegenden Unterlagen bzw. Informationen erbringen.

I.3 Exklusivität

Das Schadenmanagement erfolgt für alle Fahrzeuge ausschließlich über CARSYNC und das CARSYNC-Werkstattnetz. Für Fahrzeuge, deren Schäden der Kunde nicht über CARSYNC oder über das CARSYNC-Werkstattnetz beheben lässt, zahlt der Kunde eine jährliche Entschädigung von 500,00 € je Fahrzeug.

I.4 Weitergabe von Informationen Dritte

Der Kunde erklärt sich einverstanden und belehrt seine betroffenen Mitarbeiter, dass die Daten des Kunden und der an dem Unfall oder Schaden beteiligten Personen zur Abwicklung des Schadensfalls im notwendigen Umfang an Unfallgegner, den eigenen und gegnerischen Versicherer, beauftragte Werkstätten, Sachverständige, Mietwagenverleiher und für die Unfallbearbeitung zuständigen Behörden weitergegeben werden können.

I.5 Beauftragung Dritter

1. Bei voraussichtlichen Schadensbeseitigungskosten von mindestens 1.000,00 Euro (ohne USt.) darf CARSYNC die Erstellung eines Sachverständigengutachtens über den Umfang der Schäden und die zur Beseitigung erforderlichen Kosten nach billigem Ermessen ohne vorherige Freigabe durch den Kunden bei einem Sachverständigen, der für das Gebiet Kraftfahrzeugschäden und -bewertung öffentlich bestellt und vereidigt oder auf dem entsprechenden Fachgebiet von einem akkreditierten Verband zertifiziert wurde, beauftragen, wenn die Beauftragung von Sachverständigengutachten vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist.
2. Betragen die in einem eingeholten Kostenanschlag oder einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen voraussichtlichen Schadensbeseitigungskosten weniger als 5.000,00 Euro (ohne USt.), entscheidet CARSYNC nach billigem Ermessen ohne vorherige Freigabe des Kunden über die Beauftragung der Schadensbeseitigungsmaßnahmen, wenn die Beauftragung von Schadensbeseitigungsarbeiten vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist.
3. Wenn und soweit die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte (insb. Unfallgegner und Versicherer) oder Abwehr unberechtigter Schadensersatz- oder Regressansprüche Dritter vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist und vereinbart ist, dass CARSYNC den Kunden von Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit von Rechtsanwaltskanzleien freistellt, ist CARSYNC berechtigt, Rechtsanwaltskanzleien auch ohne vorherige Freigabe des Kunden mit der Prüfung und außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen, hält ihn jedoch vereinbarungsgemäß von den dadurch entstehenden Ansprüchen der Rechtsanwaltskanzlei frei. Für diese Fälle tritt der Kunde seine Ansprüche gegen den Anspruchsgegner auf Ersatz der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung einschließlich etwaiger Nebenansprüche wie Zinsen an CARSYNC ab.

Teil J: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Aussteuerungsmanagement“

J.1 Leistungsbeschreibung

Über den Leistungsbaustein „Aussteuerungsmanagement“ unterstützt CARSYNC den Kunden dabei, Fahrzeuge, die im Eigentum des Kunden stehen und von ihm nicht mehr benötigt werden, sowie Fahrzeuge, deren Leasinglaufzeit abläuft, wirtschaftlich optimal auszusteuern. Je nach vereinbartem Leistungsumfang und rechtlicher Beziehung des Kunden zum Fahrzeug kann CARSYNC die Einholung von Minderwertgutachten koordinieren, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Handlungsempfehlungen bzgl. der Vermarktungsvarianten (z. B. Rückgabe an Leasinggeber/Ablöse mit anschließendem freiem Verkauf oder Eigennutzung) erstellen sowie die Ablöse und den Verkauf vorbereiten, koordinieren und überwachen. Dabei werden die Fahrzeuge vor Aussteuerung/Rückgabe exklusiv in das CARSYNC-Werkstattnetz gesteuert, in dem ein Vorab-Check zur Optimierung und Vermeidung von Minderwertabzügen stattfinden kann. Hierbei werden auch alle notwendigen und wirtschaftlich sinnvollen Reparaturen am Fahrzeug nach Teil I: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „Schadenmanagement/Leasingrückläufer-management“ durchgeführt. Bei Rückführung an einen Dritten (Leasinggesellschaft/Restwertgaranten) werden Verhandlungen zur Minderung von Nachbelastungen geführt.

J.2 Entstehen und Umfang der wechselseitigen Hauptleistungspflichten

1. Soweit nicht anders vereinbart, entstehen die Leistungspflichten CARSYNCS für jedes auszusteuernde Fahrzeug erst durch auf einen auf das auszusteuernde Fahrzeug bezogenen Abruf des Kunden.
2. Ist als Entgelt für die Leistungen aus diesem Leistungsbaustein eine Pauschale je Fahrzeug vereinbart, entsteht der Anspruch CARSYNCS auf diese Pauschale mit dem Einzelabruf und unabhängig von einem tatsächlichen Aussteuerungserfolg. Der Anspruch auf die Pauschale entsteht erneut, wenn der Kunde
 - sich nach der ersten Entscheidung für eine Verwertungsart für eine andere Verwertungsart entscheidet und CARSYNC für die erste Verwertungsart bereits Leistungen erbracht hat, oder
 - nach Vermittlung von drei zuschlagsfähigen, marktüblichen Angeboten Dritter für die Fortsetzung der Vermarktung und Einholung weiterer Angebote entscheidet,es sei denn, die Umentscheidung bzw. die Ablehnung der Angebote war wegen mangelhafter Leistungen CARSYNCS erforderlich.
3. Der Anspruch auf Vergütung von Werkstatteleistungen wird mit Fertigstellung der Werkstatteleistungen fällig.

J.3 Exklusivität

Das Aussteuerungsmanagement erfolgt für alle Fahrzeuge ausschließlich über CARSYNC und das CARSYNC-Werkstattnetz. Für ausgesteuerte Fahrzeuge, die Kunde während der Vertragslaufzeit dieses Leistungsbausteins nicht über CARSYNC aussteuern ließ, zahlt der Kunde eine Entschädigung von 250,00 € je Fahrzeug.

Teil K: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „CarConfigurator“

K.1 Leistungsbeschreibung

Der Leistungsbaustein „CarConfigurator“ unterstützt den Kunden bei der Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen. Die Software umfasst Funktionen zur Automatisierung von

Fahrzeugbeschaffungsvorgängen und internen Genehmigungs- und Benachrichtigungsprozessen.

K.2 Leistungspflichten von CARSYNC

1. CARSYNC schuldet weder die Beschaffung, Herstellung, Lieferung oder Finanzierung der Fahrzeuge, sondern vermittelt lediglich zwischen dem Kunden und einem dritten Verkäufer, Hersteller und/oder Finanzierungs- bzw. Leasinggeber.
2. CARSYNC erbringt die Leistungen nach Maßgabe der vom Kunden im CARSYNC-Portal hinterlegten Vorgaben. Bestandteile von Policies des Kunden (insb. Car Policies oder F&S-Policies), die im CARSYNC-Portal nicht hinterlegt werden können, berücksichtigt CARSYNC nur bei gesonderter Vereinbarung. Ändert der Kunde solche Bestandteile seiner Policies, ist der CARSYNC durch die Übernahme der Änderungen in die Software entstehende Aufwand zusätzlich zu vergüten.
3. CARSYNC schuldet keine Individualanpassung der Software, Softwarebestandteile und Ausgabeformate, insb. der Funktionen, Formularfelder, Ansichten, Reports, Workflows und Tools.
4. Soweit nicht anders vereinbart, werden folgende Leistungen nur auf gesonderte Anfrage des Kunden und gegen zusätzliche Vergütung erbracht:
 - Änderung kalkulationsrelevanter Matrizen
 - Anpassung bestehender Sonderausstattungsregeln (zum Beispiel Aufnahme neuer Herstellercodes)
 - Klärung von Baubarkeitsproblemen, sofern kein Fehler der Konfiguratorsoftware vorliegt
 - Pflege und Einrichtung von E-Mail-Versandkonfigurationen

K.3 Fahrzeugkonfigurations- und Baubarkeitsdaten

Die Software verarbeitet ausschließlich Fahrzeugkonfigurations- und Baubarkeitsdaten, die von den Herstellern, Lieferanten bzw. Leasinggebern der Fahrzeuge bereitgestellt werden. CARSYNC leistet keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit dieser Daten.

Teil M: Besondere Vertragsbedingungen für den Leistungsbaustein „THG-Quotenhandel“

M.1 Verweis auf weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Leistungsbaustein „THG-Quotenhandel“ gelten ergänzend zur Teil A dieser AGB die Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARSYNC für den Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote (AGB THG).

Ende der AGB Allgemein